

B e s c h l u s s

zur 2. Änderung der richterlichen Geschäftsverteilung des Oberlandesgerichts Braunschweig für das Geschäftsjahr 2022

I.

Am 01.03.2022 tritt Richterin am Landgericht Maring im Wege der Abordnung mit einem Arbeitskraftanteil von $\frac{3}{4}$ zum Oberlandesgericht.

Die bislang an das Oberlandesgericht abgeordneten Richterinnen Dr. Schäfer-Altman und Dr. Engelmann sind zu Richterinnen am Oberlandesgericht ernannt worden.

Richter am Oberlandesgericht Dr. Otto nimmt ab 01.03.2022 anstelle von Richterin am Oberlandesgericht Adams mit einem Arbeitskraftanteil von $\frac{1}{2}$ Aufgaben der Justizverwaltung wahr.

Der 11. Zivilsenat ist erneut überlastet.

Aus diesen Anlässen wird die richterliche Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2022 wie folgt geändert:

II. Änderungen zum 01.03.2022

1. Richterin am Landgericht Maring tritt mit $\frac{3}{4}$ AKA als 3. Beisitzerin zum 1. Strafsenat/Bußgeldsenat.

Sie bearbeitet keine Rechtsmittel und damit im Sachzusammenhang stehende Senatsentscheidungen in Verfahren, die von der Zentralstelle für Wirtschaftsstrafsachen gem. der AV des MJ vom 15.12.1982 (7036 / 307 / 20) ermittelt werden oder für die gem. § 74c GVG die Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist.

2. Richterin am Oberlandesgericht Wölber wechselt vom 9. Zivilsenat in den 1. Zivilsenat und wird dort 3. Beisitzerin.
3. Richterin am Oberlandesgericht Dr. Schäfer-Altman wird 1. Beisitzerin und stellvertretende Vorsitzende des 9. Zivilsenats.
4. Richterin am Oberlandesgericht Adams wird mit einem Arbeitskraftanteil von $\frac{1}{2}$ dem 11. Zivilsenat zugewiesen und wird dort 3. Beisitzerin. Sie verbleibt mit ihrem weiteren halben Arbeitskraftanteil im 2. Zivilsenat.
5. Richter am Oberlandesgericht Madorski wechselt vom 8. Zivilsenat in den 2. Zivilsenat und wird dort 3. Beisitzer. Er wird zugleich anstelle von Richterin am Oberlandesgericht Dr. Engelmann 3. Vertreter im 8. Zivilsenat.

Er bleibt gemäß § 21e Abs. 4 GVG zuständig für die Verfahren 8 U 112/11, 8 U 70/14, 8 U 99/19, 8 U 3/21, 8 U 13/21 und 8 U 37/21.

6. Richterin am Oberlandesgericht Dr. Engelmann wechselt vom 11. Zivilsenat in den 5. Zivilsenat/1. Familiensenat und wird dort 3. Beisitzerin. Sie wird zugleich anstelle von Herrn Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Kliche 2. Vertreterin im 12. Zivilsenat/2. Familiensenat.

Sie bleibt gemäß § 21e Abs. 4 GVG zuständig für die Verfahren 11 U 69/19, 11 U 176/19, 11 U 552/20, 11 U 667/20, 11 U 61/21, 11 U 69/21, 11 U 81/21 und 11 U 108/21.

7. Der Rechtsprechungsanteil von Richter am Oberlandesgericht Dr. Otto im 3. Zivilsenat verringert sich auf $\frac{1}{2}$.
8. Richter am Oberlandesgericht Loewenbrück wird 3. Vertreter im 11. Zivilsenat.
9. Richterin am Oberlandesgericht Schneidewind wird 1. Vertreterin im 2. Zivilsenat.
10. Der 2. Zivilsenat übernimmt vom 01.03. bis zum 31.07.2022 die Zuständigkeit für Neueingänge in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche wegen Amtspflichtverletzung aus § 839 BGB, über Ansprüche aus Enteignung, Aufopferung und enteignenden und enteignungsgleichen Eingriffen einschließlich solchen aus spezialgesetzlichen Vorschriften, soweit nicht die Zuständigkeit des 7. Zivilsenats gem. 1.c. der Zuständigkeitsregelung gegeben ist (Ziffer 1.[a] aus dem Zuständigkeitskatalog des 11. Zivilsenats).

11. Der 9. Zivilsenat übernimmt vom 01.03. bis zum 31.07.2022 die Zuständigkeit für Neueingänge in Rechtsstreitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen als Spezialsenat i.S.d. § 119a Abs. 1 Nr. 4 GVG (Ziffer 1.[d] aus dem Zuständigkeitskatalog des 11. Zivilsenats).

12. Der 3. Zivilsenat übernimmt vom 01.03. bis zum 31.12.2022 die Zuständigkeit für Neueingänge in Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten (Ziffer 1.[c] aus dem Zuständigkeitskatalog des 11. Zivilsenats).

13. Die Teilnahme des 1., 2., 5. und 11. Zivilsenats an der Verteilung von Zivilsachen im Turnus ändert sich wie folgt (X = keine Zuteilung, unverändert, X = keine Zuteilung ab 01.03.2022; ☐ = gelöschtes „X“ = neue Zuteilung ab 01.03.2022):

Senat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
1. ZS	X	X		X	X	X	X		X	X	X	☐	X	X	X	X
2. ZS	X		☐	☐				X			☐			☐		
5. ZS	☐			☐			☐				☐					
11. ZS	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

III. Änderung zum 01.05.2022

Der 4. Zivilsenat übernimmt vom 01.05. bis zum 31.12.2022 die Zuständigkeiten für Neueingänge in

- gesellschaftsrechtlichen oder genossenschaftsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Streitigkeiten aus Anstellungsverträgen von Geschäftsführern und Vorstandsmitgliedern sowie der Streitigkeiten aus dem Recht der BGB-Gesellschaften, soweit diese nach außen auftreten und freiberuflich oder gewerblich tätig sind,
- Rechtsstreitigkeiten wegen Ansprüchen aus unerlaubter Handlung, soweit sie ihre Grundlage in der Verletzung eines gesellschaftsrechtlich fundierten Schutzgesetzes (§ 823 Abs. 2 BGB) oder in der Veruntreuung von Gesellschaftsvermögen durch Gesellschaftsorgane oder Gesellschafter haben, sowie die persönliche Inanspruchnahme von Gesellschaftsorganen oder Einzelkaufleuten wegen Nichtabführung von Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung oder zur Bundesagentur für Arbeit (§ 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 266a StGB),

- Anträge im Freigabeverfahren nach § 246 a Abs. 1 AktG,
(Ziffer 1.[e, f und g] aus dem Zuständigkeitskatalog des 11. Zivilsenats).

IV. Änderungen zum 01.08.2022

1. Der 9. Zivilsenat übernimmt vom 01.08. bis zum 31.12.2022 die Zuständigkeit für Neueingänge in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche wegen Amtspflichtverletzung aus § 839 BGB, über Ansprüche aus Enteignung, Aufopferung und enteignenden und enteignungsgleichen Eingriffen einschließlich solchen aus spezialgesetzlichen Vorschriften, soweit nicht die Zuständigkeit des 7. Zivilsenats gem. 1.c. der Zuständigkeitsregelung gegeben ist (Ziffer 1.[a] aus dem Zuständigkeitskatalog des 11. Zivilsenats).
2. Der 2. Zivilsenat übernimmt 01.08. bis zum 31.12.2022 die Zuständigkeit für Neueingänge in Rechtsstreitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen als Spezialsenat i.S.d. § 119a Abs. 1 Nr. 4 GVG (Ziffer 1.[d] aus dem Zuständigkeitskatalog des 11. Zivilsenats).

Scheibel

Brand

Hänsel

Klocke

Madorski

Welkerling

Mitzlaff

Ri'inOLG Mitzlaff hat an der Beschlussfassung mitgewirkt, ist aber urlaubsbedingt an der Unterschrift gehindert.

Scheibel